

Fächervergütung im pd § 22 LVG (1)



Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 1 (MS,WMS,ASO) oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache** verwendet werden

(Fächervergütung C)

Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde

Fächervergütung C: **34,80€**

Richtlinien aus BMBWF-722/0013-III/8/2015

- Anspruchsbegründend ist eine gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde (in einem von der Regelung erfassten Unterrichtsgegenstand; in Betracht kommen Pflichtgegenstände, z.B. aber auch Freigegegenstände, Förderunterricht oder Unterrichtsgegenstände im Rahmen der gegenstandsbezogenen Lernzeit).
- Die Fächervergütung gebührt monatlich, sie ist aber nicht Bestandteil des Monatsentgelts (nicht sonderzahlungsfähig).

Fächervergütung im pd

§ 22 LVG (1)



Hauptferien

Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

Änderung der Lehrfächerverteilung

Der Anspruch auf Fächervergütung endet bzw. ändert sich, wenn die Lehrfächerverteilung in einer betreffenden Weise geändert wird.

Teilbeschäftigung

Eine Aliquotierung der Fächervergütung aus dem Titel Teilbeschäftigung bzw. Teilzeitbeschäftigung findet nicht statt.

Sabbatical

Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebührt die Fächervergütung in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre; während der Freistellung gebührt keine Fächervergütung.

Einstellung/ Ruhen

Ein Ruhen der Fächervergütung ist (nur) dann vorgesehen, wenn die Lehrkraft länger als zwei Wochen vom Dienst abwesend ist (insbesondere Krankheit, Kuraufenthalt).

Fächervergütung im pd

§ 22 LVG (1)



keine Einstellung

- bei Abwesenheit vom Dienst wegen Dienstunfalls und
- bei Abwesenheit vom Dienst wegen Sonderurlaubes oder Pflegefreistellung
- Ruhen/Einstellung bei Krankheit

Auf die Vergütung ist § 15 Abs. 5 GehG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Monatsfrist ein Zeitraum von zwei Wochen tritt. Die Vergütung ist einzustellen, wenn ein mehr als 14-tägiger Krankenstand vorliegt.

Zweiwochenfrist

Im Falle der Abwesenheit wegen Krankheit ruht die Vergütung vom Beginn des letzten Tages der Zweiwochenfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Als Tag des Beginns und des Endes der Abwesenheit kommen nur Tage in Betracht, an denen auch tatsächlich Dienst zu versehen gewesen wäre. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem auf den ersten Tag der Abwesenheit folgenden Tag zu laufen. Das Ruhen beginnt grundsätzlich mit Beginn des letzten Tages der Zweiwochenfrist, also jenes Tages, der dem ersten Tag der Abwesenheit wochentags mäßig entspricht. Beispiel: Erkrankung: ab Montag 5.10., Beginn der Zweiwochenfrist: Dienstag, 6.10., letzter Tag der Zweiwochenfrist: Montag, 19.10., Ruhen: ab Montag 19.10.